

Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz

Vom 15. Dezember 2025

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 8. Oktober 2025 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung Musik erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Bildung mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 Az.: 7100-0021#2025/0002-0901 9224 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Antrag, Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Künstlerisch-praktische Prüfung
- § 6 Prüfungsablauf
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Niederschrift
- § 10 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 11 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung
- § 12 Wiederholungsprüfungen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

ANHANG

§ 1**Zweck der Eignungsprüfung,
Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung**

(1) Diese Ordnung regelt die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Musik für das Lehramt an Grund-, Förder- und Realschulen plus an der Universität.

Gemäß den CURRICULAREN STANDARDS erfolgt die Eignungsprüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang je nach Schulartbezogenheit auf unterschiedlichen Levels:

1. Level B: Lehramt an Realschulen plus
2. Level C: Lehramt an Grund- und Förderschulen.

(2) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen, fachpraktischen, musiktheoretischen sowie pädagogischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den lehramtsbezogenen Studiengängen der Universität gemäß Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen sowie die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium bleiben unberührt.

§ 2**Antrag, Prüfungstermine**

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Termin, bis zu dem der Antrag auf Teilnahme zum Wintersemester bzw. zum Sommersemester beim Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Universität Koblenz eingegangen sein muss, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(2) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der EINSCHREIBEORDNUNG zu stellen.

(3) Wird die Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Bewerbungsterminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung nicht möglich.

(4) Die Eignungsprüfung findet zu festgelegten Terminen statt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerberin oder den Bewerber in Textform zu der Eignungsprüfung ein.

(5) Die bestandene Eignungsprüfung für das Lehramtsstudium im Fach Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird anerkannt. Über die Anerkennung einer

bestandenen Eignungsprüfung oder ihrer Teilbereiche anderer Hochschulen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Eine bestandene Prüfung auf Level B (Realschulen plus) gilt auch für das Level C (Grund- und Förderschulen) als bestanden. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf Level B nicht bestanden, so prüft die Kommission, ob die Prüfung dennoch für das Level C als bestanden gilt. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung auf Level C bestanden, so prüft die Kommission, ob die Prüfung auch für das Level B bestanden wurde.

§ 3

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung der Universität Koblenz besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

(2) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann aufgrund besonderer Bedingungen (z. B. Pandemie, Krieg, Bewerberlage) semesterweise entscheiden, einzelne oder alle Prüfungsteile digital durchzuführen.

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Künstlerisch-praktische Prüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf das künstlerische Hauptfach, das Nebenfach, das schulpraktische Instrumentalspiel, Allgemeine Musiklehre und Elementare Gehörbildung, die Anleitung zum Gruppenmusizieren sowie die Vorstellung weiterer musikbezogenen Fähigkeiten des individuellen Profils.

Näheres zu den zu wählenden Haupt- oder Nebenfächern sowie zu den Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Eignungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen wollen, können bei der jeweiligen künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung anderer Kandidatinnen und Kandidaten anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(3) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen. Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.

§ 6 Prüfungsablauf

(1) Termine, Reihenfolge und Beginn der Prüfungsleistungen werden durch die Leitung des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik festgelegt.

(2) Die musikalisch-künstlerischen Vorträge im instrumentalen Haupt- und Nebenfach, im Gesang, im schulpraktischen Instrumentalspiel sowie im individuellen Profil finden in der Regel in Präsenz statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Form einer vorab einzureichenden Videoaufnahme erbracht werden. Der Antrag ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen; über ihn entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber beantragen, alle Prüfungsteile mit Ausnahme der Anleitung zum Gruppenmusizieren in Form einer elektronischen Fernprüfung nach Maßgabe der LANDESVERORDNUNG ÜBER ELEKTRONISCHE FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung abzulegen. Anträge sind schriftlich zu begründen und bis zum Ende der Prüfungsanmeldefrist einzureichen; bei kurzfristig eintretenden, unvorhersehbaren Gründen ist eine Antragstellung bis spätestens 48 Stunden vor der Prüfung möglich. Über alle Anträge entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende verbindlich.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jeder Prüferin und jedem Prüfer wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Beurteilungskriterien sind insbesondere musikalisches Gehör und Gestaltungsvermögen, instrumentale und gesangliche Grundtechniken sowie berufsbildbezogene fachpraktische Fähigkeiten.

(3) Die Anleitung zum Gruppenmusizieren wird von zwei, die übrigen Bereiche gemäß § 5 Abs. 1 werden jeweils von drei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 benotet. Die Note für die sechs Prüfungsbereiche gemäß § 5 Abs. 1 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüferinnen und Prüfer auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis wird vom Prüfungsausschuss aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Noten errechnet:

1. Note des Hauptfaches (doppelt gewichtet)
2. Note für den Bereich Nebenfach:
Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das Nebenfach und das Schulpraktische Instrumentalspiel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.
3. Note für die Anleitung zum Gruppenmusizieren
4. Note für Allgemeine Musiklehre und Elementare Gehörbildung
5. Note für das individuelle musikbezogene Profil

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eines der folgenden Ergebnisse vorliegt:

1. Die Note im Hauptfach oder im Bereich Allgemeine Musiklehre und Elementare Gehörbildung liegt unter 4,0.
2. Zwei oder mehr der Noten nach Abs. 1 liegen unter 4,0.
3. Die nach Abs. 1 berechnete Gesamtnote liegt unter 4,0.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung unverzüglich bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Nicht-Bestehen werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 12) hingewiesen. Das Zeugnis über die Eignungsprüfung ist bei Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vorzulegen, wenn das Studienfach Musik studiert werden soll. Die nach dieser Ordnung bestandene Eignungsprüfung berechtigt zum Zugang zu den lehramtsbezogenen Studiengängen in den unmittelbar auf die Prüfung folgenden sechs Semestern. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gültigkeit verlängert sich auch jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes oder freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres.

§ 9 **Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden,
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
3. das bzw. die Level, für die die Eignungsprüfung abgelegt wird,
4. die jeweiligen Prüfungsleistungen mit dem Vermerk, ob diese jeweils digital oder in Präsenz erbracht wurden,
5. Beginn und Ende der künstlerisch-praktischen Prüfung,
6. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung sowie
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten; in schweren Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen. Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (6,0).

§ 11 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmendem Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden. Hierüber ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von einer Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hierüber ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigerte Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Wiederholungsprüfungen

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung bereits erfolgreich erbrachte Teilleistungen (Hauptfach, Nebenfach, Schulpraktisches Instrumentalspiel, Allgemeine Musikehre und Elementare Gehörbildung, Anleitung zum Gruppenmusizieren, individuelles musikbezogenes Profil) können innerhalb einer Frist von 14 Monaten bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vor Abschluss der Eignungsprüfung über die Teilergebnisse der Prüfung informieren.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber können nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Dies ist auch während des auf diesen Zeitpunkt folgenden Jahres möglich.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz-Landau vom 5. August 2015, zuletzt geändert am 3. Januar 2017, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits erbrachte Teilleistungen können nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen letztmalig zum Prüfungstermin im Juli 2026 angerechnet werden. In diesem Fall findet die Eignungsprüfung insgesamt nach den bisherigen Bestimmungen statt.

Koblenz, den 15. Dezember 2025

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Neuhaus

ANHANG

**Anforderungen in der Eignungsprüfung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik
an der Universität Koblenz für Level B und Level C**

A) Übersicht:**I. Künstlerisch-praktische Prüfung**

Bei der Bewertung von künstlerischer Qualität und technischer Ausführung der musikalisch-künstlerischen Vorträge werden bei Bewerberinnen und Bewerbern für Level B höhere Maßstäbe angelegt als bei Bewerberinnen und Bewerbern für Level C.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber legt der Prüfungskommission ein schriftliches Programm der Prüfungsstücke vor.

Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile:

1. Künstlerisches Hauptfach
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter II)
2. Künstlerisches Nebenfach
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter II)
3. Schulpraktisches Instrumentalspiel
4. Allgemeine Musiklehre und Elementare Gehörbildung
5. Individuelles musikbezogenes Profil
6. Anleitung zum Gruppenmusizieren

Gesamtdauer der Prüfungsteile 1-5: bis zu 45 Minuten.

Gesamtdauer des Prüfungsteils 6: Bis zu 10 Minuten

II. Mögliche Fächerkombinationen in der Eignungsprüfung

Hauptfach	Nebenfach	Schulpraktisches Instrumentalspiel
Instrument oder andere musikalisch-künstlerische Praxis entsprechend dem aktuellen Lehrangebot*	Gesang	Akkordinstrument (z.B. Klavier, Gitarre, Akkordeon, Ukulele)**
Gesang	Instrument oder andere musikalisch-künstlerische Praxis entsprechend dem aktuellen Lehrangebot*	Akkordinstrument (z.B. Klavier, Gitarre, Akkordeon, Ukulele)**

* Die aktuell gemäß des Lehrangebots studierbaren Instrumente und weiteren musikalisch-künstlerischen Praxen werden auf der Website des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Universität veröffentlicht.

** Je nach aktuellem Lehrangebot erfolgt der Unterricht im Studium nur auf bestimmten Akkordinstrumenten, unabhängig vom Instrument, auf dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde.

B) Anforderungen im Detail:

1. Prüfung im Künstlerischen Haupt- und Nebenfach

Hauptfach	2-3 stilistisch, technisch und im Ausdruck unterschiedliche Stücke	Bei Gesang: 1-2 Stücke und 1 unbegleitetes Lied	Mindestens ein Stück aus dem Bereich der „klassischen Musik“ und mindestens ein Stück aus dem Bereich der „populären Musik“ muss im Haupt- oder Nebenfach vorge tragen werden
Nebenfach	1-2 Stücke		

2. Schulpraktisches Instrumentalspiel

- Vortrag einer vorbereiteten Begleitung eines selbst gesungenen Liedes auf einem Akkordinstrument

3. Allgemeine Musiklehre und Elementare Gehörbildung

- Töne nachsingend/abnehmen
- Rhythmus wiedergeben
- Akkorde und Intervalle nach Gehör benennen
- Einfaches Stück oder einfache Melodie vom Blatt spielen oder singen

4. Anleitung zum Gruppenmusizieren

Anleiten eines selbst gewählten Musikstückes (z. B. Lied, Kanon, Improvisation, Tanz, Sprechstück, Bodypercussion, Circle-Song) mit einer Gruppe

5. Individuelles musikbezogenes Profil

max. 5-minütige Vorstellung weiterer individueller musikbezogener Fähigkeiten und Kenntnisse (z. B. Umgang mit einer Digital Audio Workstation, Tanz, Djing, weiteres Instrument, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Kurzvortrag) mit anschließendem Gespräch